



Gemeindevertretung der Gemeinde Calden

BEKANNTMACHUNG

zur 25. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden
am Donnerstag, dem 16.05.2024 um 19:30 Uhr
in dem großen Sitzungssaal des Rathauses Calden

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Bericht über die Entwicklungszahlen der Kindertageseinrichtungen in Calden und Meimbressen (Antrag der CDU-Fraktion vom 28.09.2023) (MI-2/2024)
2. Anfrage der CDU-Fraktion zur Instandsetzung des geplanten Wirtschafts-/Radwegs zwischen Meimbressen und Westuffeln (AN-1/2024)
3. Wahl eines Mitglieds in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Warme-Diemeltal (VL-47/2024)
4. Umbenennung von Straßen in der Gemarkung Calden (VL-48/2024)
hier:
 1. Umbenennung der „Graf-Zeppelin-Straße“ in den Straßennamen „Henschelweg“
 2. Straßenbenennung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Interkommunales Gewerbegebiet“ im 1. Bauabschnitt
5. Bauleitplanung der Gemeinde Calden; Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Wilhelmsthaler Mineralbrunnen“ in der Gemarkung Westuffeln (VL-43/2024)
 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Beschluss zur Durchführung des Verfahrens nach den §§ 3 und 4 BauGB
 3. Beschluss über die Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB
6. Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Calden (Benutzungssatzung) (VL-49/2024)

7. Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Calden (Elternbeiratssatzung) (VL-50/2024)
8. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Calden, 10.05.2024

gez.
Andreas Reichhardt
Vorsitzender der Gemeindevertretung

PS:

Nach Schließung der Sitzung können Bürgerinnen und Bürger fragen an Mitglieder der Gemeindevertretung oder den Bürgermeister richten. Die Bürgerfragestunde wird auf 30 Minuten beschränkt.

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

MI-2/2024

Fachbereich	Gremien und Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerservice
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter I
Datum	17.04.2024



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	16.05.2024	zur Kenntnis

Bericht über die Entwicklungszahlen der Kindertageseinrichtungen in Calden und Meimbressen (Antrag der CDU-Fraktion vom 28.09.2023)

Mitteilung / Information:

Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen berichten über die Bedarfszahlen und die Weiterentwicklung hinsichtlich der Ausstattung und dem Personalbedarf in Calden und Meimbressen.

Der Bürgermeister

Anfrage	
- öffentlich -	
AN-1/2024	
Fachbereich	Planung, Bauen und Umwelt
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter III
Datum	25.04.2024



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	16.05.2024	zur Kenntnis

Anfrage der CDU-Fraktion zur Instandsetzung des geplanten Wirtschafts-/Radwegs zwischen Meimbressen und Westuffeln

Anfrage:

Die CDU Fraktion bittet um Auskunft, wann der geplante Wirtschafts-/Radweg zwischen Meimbressen und Westuffeln instandgesetzt wird?

Der Weg ist in einem sehr schlechten Zustand.

In der Sitzung am 11.11.22 hat die CDU schon mal darauf hingewiesen.

Vielen Dank
Mit freundlichen Gruß
CDU Calden

Fraktionsvorsitzender
Peter Pavel

Anlage(n):

1. Anfrage_CDU_Fraktion{[

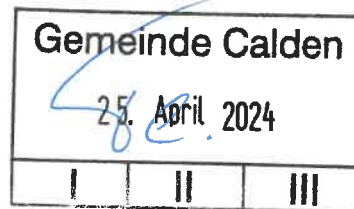
Der Bürgermeister



CDU

CALDEN

An den
Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Calden
Herrn Andreas Reichardt
Rathaus



Vorsitzender
Peter Pavel
Schöne Aussicht
34379 Calden
Tel. 05609-9596
Mail: info@reitstall-pavel.de

Datum 23.04.2024

Anfrage zur Gemeindevertretung am 15.5.24
Sehr geehrter Herr Reichardt

Anfrage

Die CDU Fraktion bittet um Auskunft, wann der geplante Wirtschafts/Radweg zwischen Meimbressen und Westuffeln instant gesetzt wird?
Der Weg ist in einem sehr schlechten Zustand.
In der Sitzung am 11.11.22 hat die CDU schon mal darauf hin gewiesen.

Vielen Dank
Mit freundlichen Gruß
CDU Calden

Fraktionsvorsitzender
Peter Pavel

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-47/2024

Fachbereich	Gremien und Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerservice
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter I
Datum	17.04.2024



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	16.05.2024	beschließend

Wahl eines Mitglieds in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Warme-Diemeltal

Sachdarstellung:

In der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden, am 29.04.2021 wurde u.a. Herr Peter Keuneke (SPD) als Vertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Warme-Diemeltal gewählt.

In der letzten Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes (am 07.03.24) hat Herr Peter Keuneke zu Protokoll gegeben, dass er künftig aus Altersgründen nicht mehr als Versammlungsmitglied zur Verfügung stehen wird.

Daher gilt es, einen neuen Vertreter/eine neue Vertreterin für die Verbandsversammlung zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt Herrn/Frauals neuen Vertreter/neue Vertreterin in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Warme-Diemeltal.

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-48/2024	
Fachbereich	Planung, Bauen und Umwelt
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter III
Datum	17.04.2024



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	25.04.2024	vorberatend
Ausschuss für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales	08.05.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	16.05.2024	beschließend

Umbenennung von Straßen in der Gemarkung Calden

hier:

1. Umbenennung der „Graf-Zeppelin-Straße“ in den Straßennamen „Henschelweg“
2. Straßenbenennung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Interkommunales Gewerbegebiet“ im 1. Bauabschnitt

Sachdarstellung:

Bezüglich der künftigen Bebauung des Gewerbeparks Kassel-Airport (Bebauungsplan Nr. 22) im Ortsteil Calden, ist es erforderlich den hiervon betroffenen drei Straßen im 1. Bauabschnitt eine Straßenbezeichnung zu geben.

Zu Punkt 1:

Derzeit besteht in der Gemeinde Calden bereits eine Straße mit der Bezeichnung „Graf-Zeppelin-Straße“. Ziel ist es die Zufahrtsstraße zum Gewerbepark Kassel-Airport in „Graf-Zeppelin-Straße“ umzubenennen. Weitere Informationen hierzu sind unter Punkt 2 nachzulesen. Die aktuelle „Graf-Zeppelin-Straße“ geht von der Flugplatzstraße (L3214) in nördlicher Richtung zum Mitarbeiterparkplatz der Fa. Airbus Helicopters Deutschland. Entlang dieser Straße wurden noch keine Gebäude errichtet, sodass es zu keinen Umständen bei den Grundstückseigentümern kommt. Die neue Straßenbezeichnung soll in „Henschelweg“ umgewidmet werden.

Zu Punkt 2:

Da es sich um ein interkommunales Gewerbegebiet handelt, schlägt die Verwaltung Straßennamen vor. Diese wurden im Vorfeld mit dem Gewerbepark-Projektteam abgestimmt. Nach Vorstellung der Verwaltung und dem Projektteam kommen für den Gewerbepark Straßennamen infrage, die einen Bezug zur Luftfahrt haben sowie zu deutschen Erfindern und Physikern.

Die Lage der betreffenden Straßen (1), (2) und (3) können der beigefügten Plandarstellung entnommen werden.

Straßenbezeichnung	Erläuterung
(1) Startbahn Allee	Nach Vorstellung der Verwaltung und des Projektteams sollte die Besonderheit der Gewerbeparklage und die Tatsache, dass sich der Gewerbepark auf einem alten Flugplatz befindet, erhalten bleiben. Gleichzeitig ist die lange Achse, die den Gewerbepark trennt, im Bebauungsplan als Allee geplant. Des Weiteren ist der Begriff der „Startbahn“ für ansiedelnde Unternehmen eine positive Metapher, welche die Symbolik des Aufschwungs und des Erfolges darstellt.
(2) Graf-Zeppelin-Straße	Ferdinand Adolf Heinrich August Graf von Zeppelin war ein deutscher württembergischer Graf, General der Kavallerie und der Entwickler und Begründer des Starrluftschiffbaus. Nach Vorstellung der Verwaltung und des Projektteams soll die Straße, die vom Kreisverkehrsplatz in den Gewerbepark führt, den Namen eines bedeutenden deutschen Erfinders im Bereich der Luftfahrt tragen.
(3) Käthe-Paulus-Straße	Käthe Paulus war die erste deutsche Berufsluftschifferin, Luftakrobatin und Erfinderin des zusammenlegbaren Fallschirms. Sie gilt als eine der ersten Frauen, die mit einem Fallschirm gesprungen sind. Da am alten Flugplatz das Fallschirmspringen als Sportart praktiziert und angeboten wird, sieht die Verwaltung und das Projektteam einen örtlichen Zusammenhang mit dem Schaffen von Käthe Paulus.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt

1. Die „Graf-Zeppelin-Straße“ in den Straßennahmen „Henschelweg“ umzubenennen.
2. Für die Straßen im 1. Bauabschnitt des Bebauungsplans Nr. 22 „interkommunales Gewerbegebiet“ in Calden, folgende Bezeichnungen zu vergeben:

- **(1): Startbahn Allee**
- **(2): Graf-Zeppelin-Straße**
- **(3): Käthe-Paulus-Straße**

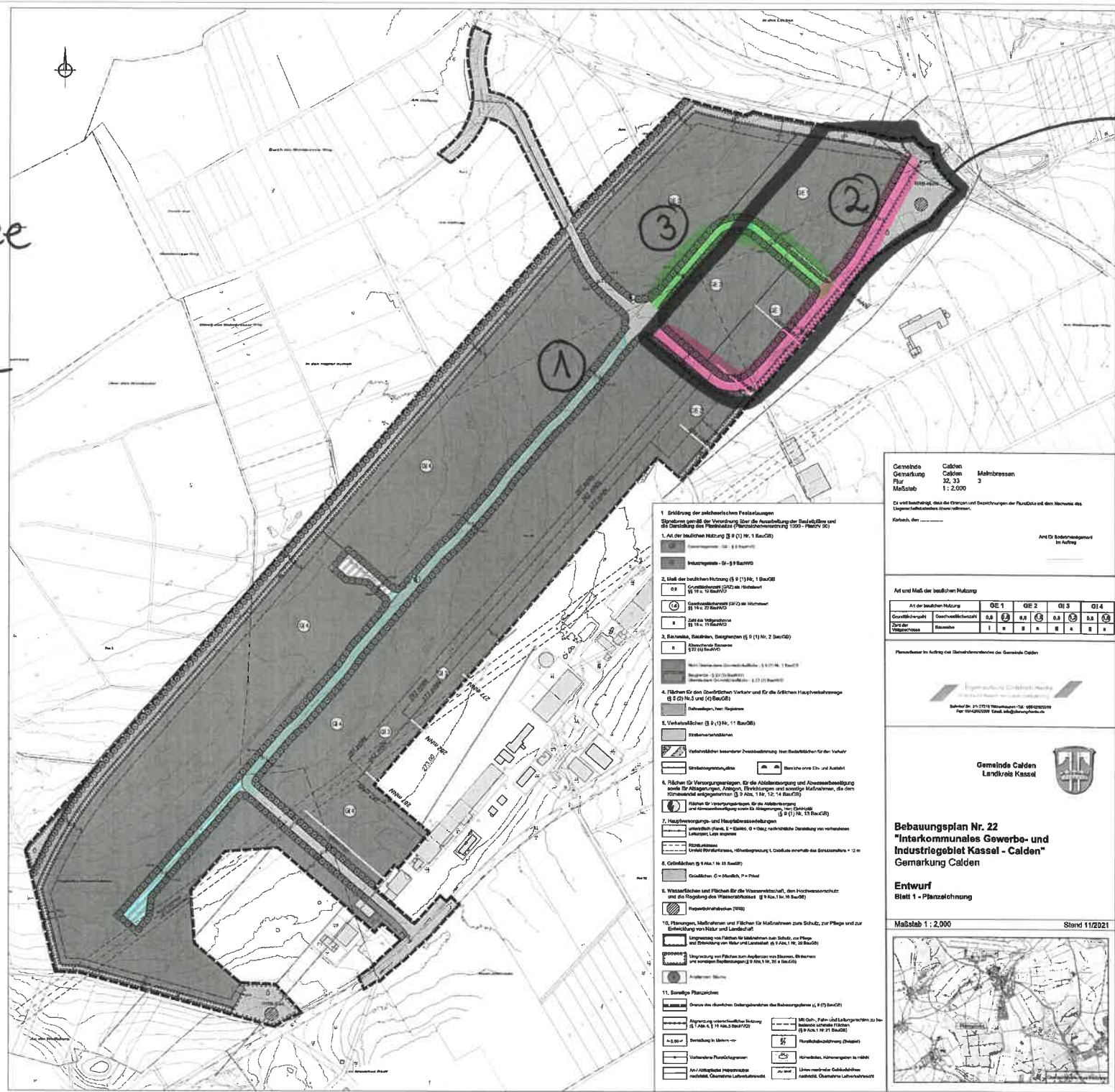
Anlage(n):

1. Anlage 1

Der Bürgermeister

- ① Startbahn Allee
- ② Graf-Zeppelin-Straße
- ③ Käthe-Paulus-Straße

1. Bauabschnitt



1. Erklärung der zödischen Festsetzungen
 Symbole von 01 bis 10 geben die Art der Festsetzung an. Die Beschriftung der Symbole ist die Art der Festsetzung. Die Beschriftung der Symbole ist die Art der Festsetzung.
1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 - 01 Industriegebiet - I - § 9 BauGB
 - 02 Industriegebiet - II - § 9 BauGB
2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 - 03 Grundflächenzahl (GFZ) als Höchstwert § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - 04 Grundflächenzahl (GFZ) als Höchstwert § 9 Abs. 2 BauGB
 - 05 Flächen für Versorgungsvermögen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 - 06 Flächen für Versorgungsvermögen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3. Bauweise, Bauhöhe, Bebauungsform § 9 (1) Nr. 2 BauGB
 - 07 Einzelstehende Reihenhäuser § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 - 08 Mehrfamilienhaus (MfH) § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 - 09 Reihenhäuser (Reihenhaus) § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 - 10 Reihenhäuser (Reihenhaus) § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
4. Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die öffentlichen Hauptverkehrswege § 9 (2) Nr. 3 und (4) BauGB
 - 11 Halteplätze, kein Regelsitz
5. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB
 - 12 Verkehrsflächen
 - 13 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, kein Verkehrsflächen für den Verkehr
 - 14 Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB
6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallverwertung und Abwasserreinigung sowie für Anlagen zur Energieerzeugung und sonstige Maßnahmen, die dem Gemeinwohl entsprechen § 9 Abs. 1 Nr. 12-14 BauGB
 - 15 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallverwertung und Abwasserreinigung sowie für Anlagen zur Energieerzeugung und sonstige Maßnahmen, die dem Gemeinwohl entsprechen § 9 (1) Nr. 15 BauGB
7. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 (1) Nr. 15 BauGB
 - 16 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
 - 17 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
8. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
 - 18 Grünflächen, G = Grünfläche, P = Platz
9. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, dem Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
 - 19 Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, dem Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
10. Pflanzungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - 20 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - 21 Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - 22 Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
11. Sonstige Festsetzungen
 - 23 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 24 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 25 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 26 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 27 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 28 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 29 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 30 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 31 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 32 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 33 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 34 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 35 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 36 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 37 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 38 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 39 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 40 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 41 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 42 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 43 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 44 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 45 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 46 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 47 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 48 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 49 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB
 - 50 Sonstige Festsetzungen § 9 (7) BauGB

Gemeinde Calden
 Gemarkung Calden
 Flur 32, 33
 Maßstab 1:2.000

Mehrheiten 3

Es wird beauftragt, dass die Grenzen und Beschränkungen der Flurstücke mit dem Hinweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Kataster, den ...

Art und Maß der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung	OE 1	OE 2	OE 3	OE 4
Grundflächenzahl	0,4	0,4	0,4	0,4
Deckungsgrad	1	1	1	1

Planunterlagen im Auftrag der Gemeinde Calden

Ing. Büro ...

Behold Str. 21-27/15 ...



Bebauungsplan Nr. 22
"Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Kassel - Calden"
 Gemarkung Calden

Entwurf
 Blatt 1 - Planzeichnung

Maßstab 1:2.000



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-43/2024	
Fachbereich	Planung, Bauen und Umwelt
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter III
Datum	09.04.2024



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	15.04.2024	
Ausschuss für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales	08.05.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2024	
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	16.05.2024	

Bauleitplanung der Gemeinde Calden; Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Wilhelmsthaler Mineralbrunnen“ in der Gemarkung Westuffeln

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beschluss zur Durchführung des Verfahrens nach den §§ 3 und 4 BauGB
3. Beschluss über die Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB

Sachdarstellung:

Ziel der Bauleitplanung:

Durch den Bebauungsplan soll eine Produktionserweiterung des bestehenden Brunnenbetriebs „Wilhelmsthaler Mineralbrunnen“ in der Gemarkung Westuffeln bauplanungsrechtlich gesichert werden.

Das zu beplanende Areal befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB nahe der nord-östlichen Ortsrandlage, hat eine Größe von circa 3,8 Hektar und soll vor dem Hintergrund einer städtebaulich geordneten Entwicklung zugunsten eines Gewerbegebietes (GE) im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) umgenutzt werden.

Das geplante Vorhaben trägt der endogenen Entwicklung in Gestalt des bereits vorhandenen Betriebsstandortes nebst Brunnenanlagen Rechnung und soll langfristig nicht nur das betriebliche Handeln, sondern auch das Wachstum der regionalen Arbeitsplätze und die Investitionskraft des seit 1978 ortsansässigen Unternehmens sichern. Dem befristeten Erlaubnisbescheid des Regierungspräsidiums Kassel folgend, strebt der Gewerbebetrieb an, die für Produktion erforderliche Menge der Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen Westuffeln I bis IV von 100.000 Kubikmeter künftig auf 240.000 Kubikmeter im Jahr zu erweitern. Die Produktionserweiterung soll städtebaulich verträglich und dem Immissionsschutzrecht entsprechend in den umliegenden Bestand eingebunden werden.

Die Erschließung ist der heutigen Nutzung entsprechend durch die an das Plangebiet angrenzenden, bereits vorhandenen Straßen und Infrastruktureinrichtungen gesichert; deren Leistungsfähigkeit wird jedoch abschließend im Rahmen der Bauleitplanung bewertet und ggf. der künftigen betrieblichen Nutzung angepasst. Durch diesen Umstand sollen Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert werden.

Der Geltungsbereich in dieser Beschlussvorlage als **Anlage** beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des anhängigen Verfahrens trägt der Vorhabenträger.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden fasst die folgenden Beschlüsse:

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt die Aufstellung des in der Gemarkung Westuffeln gelegenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Wilhelmsthaler Mineralbrunnen“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der als **Anlage** beigefügte Plan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich ist integraler Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Beschluss zur Durchführung des Verfahrens nach den §§ 3 und 4 BauGB

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das Verfahren nach §§ 3 und 4 i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

3. Beschluss über die Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB

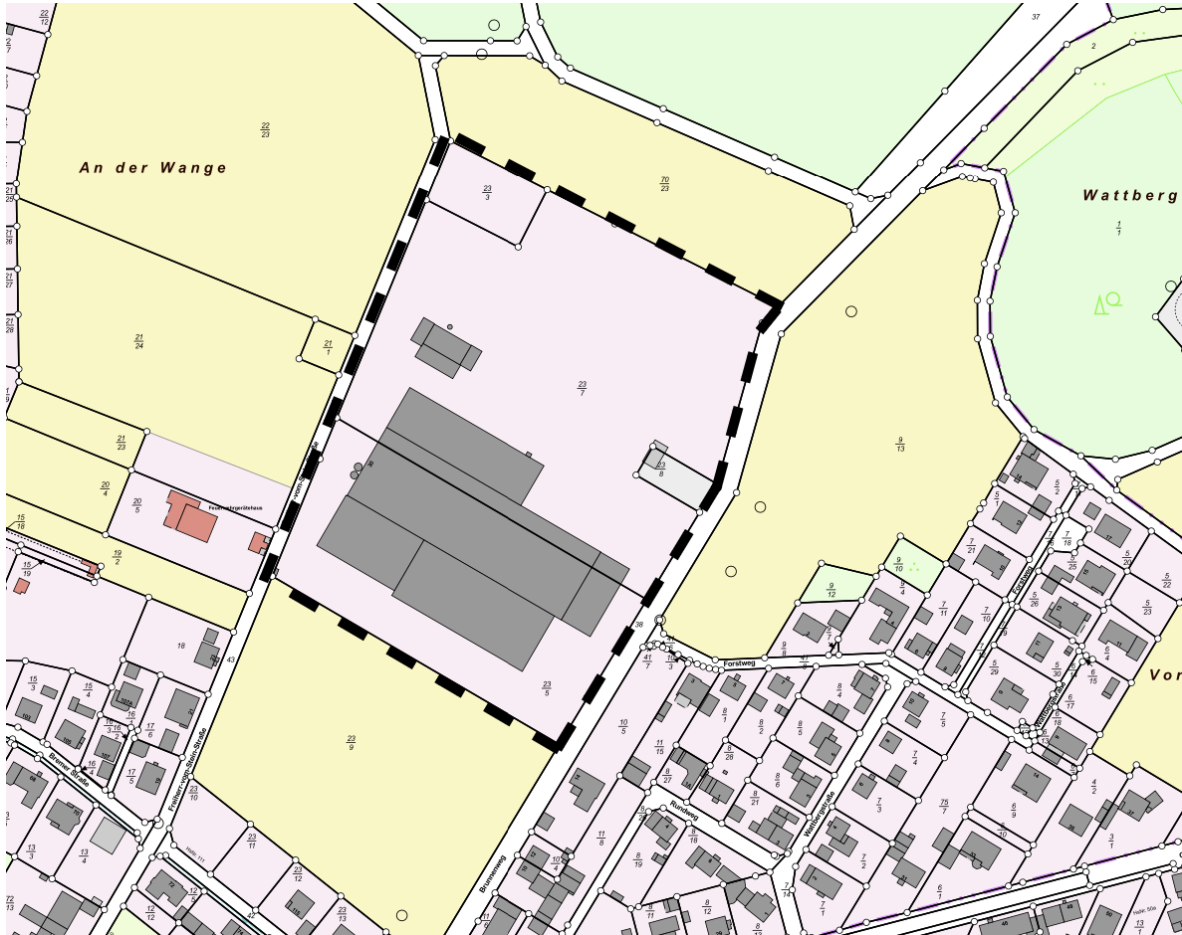
Bevor der Bebauungsplan auf der Grundlage des § 10 BauGB als Satzung beschlossen wird, ist ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. Dieser städtebauliche Vertrag hat neben einer rechtsverbindlichen Regelung zur Kostenträgerschaft des Vorhabenträgers (hier: Planungskosten, Kosten zur Durchführung des Verfahrens und erforderliche Gutachten sowie ggf. Erschließungskosten etc.) u. a. eine Konkretisierung der Erfordernisse aus der Bauleitplanung sowie ihre Umsetzung zum Gegenstand.

Anlage(n):

1. 2024_04_02_GemVE_Anlage

Der Bürgermeister

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wilhelmsthaler Mineralbrunnen“ in der
Gemarkung Westuffeln:**



Übersichtsplan; genordet, ohne Maßstab



= Geltungsbereich

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-49/2024

Fachbereich	Gremien und Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerservice
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter I
Datum	17.04.2024



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	25.04.2024	vorberatend
Ausschuss für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales	08.05.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	16.05.2024	beschließend

Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Calden (Benutzungssatzung)

Sachdarstellung:

Die aktuell gültige Fassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder ist zum 01.01.1987 in Kraft getreten und wurde zuletzt am 01.01.2007 durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Calden geändert. In den letzten Jahren haben sich jedoch im Bereich der Kinderbetreuung einige gesetzliche Änderungen ergeben. Unter anderem im Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowie des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Generell ist es notwendig, die Satzung nach so vielen Jahren einmal grundlegend zu überarbeiten.

Das Grundgerüst der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Calden bildet dabei die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes mit Stand September 2023. Die Mustersatzung enthält dabei Regelungsvorschläge aufgrund von Erfahrungen der Geschäftsstelle, aus der Verbandsarbeit, Rechtsberatung und Prozessvertretung. Weiterhin sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

In Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und den Leitungen der Kindertageseinrichtungen in Calden und Meimbressen wurde die Satzung entsprechend entworfen. Dem Elternbeirat ist jeweils ein Entwurf ausgehändigt worden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

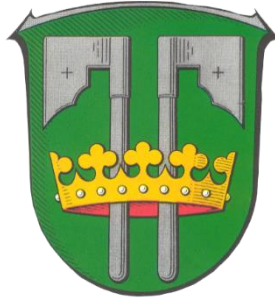
Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Calden in der vorliegenden Form. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Calden vom 01.01.1987, zuletzt geändert am 01.01.2007, durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Calden, außer Kraft.

Anlage(n):

1. Entwurf_Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Calden

Der Bürgermeister



**Satzung
über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder
in der Gemeinde Calden
(Benutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden am die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Betreuung von Kindern
in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Calden
(Benutzungssatzung)**

**§ 1
Träger und Rechtsform**

Die Gemeinde Calden unterhält die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Die Tageseinrichtung/en für Kinder sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche

Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln.

Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen Pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung für Kinder und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Gemeinde Calden ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben oder eine Bescheinigung über die Voranmeldung eines Zuzuges in die Gemeinde Calden vorlegen können.
- (2) Für die Schulkinder schließt die Kindergartenzeit grundsätzlich mit dem Ende des Kindergartenjahres (31.07.).
- (3) Die Gemeinde Calden unterhält Tageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten 22. Lebensmonat bis zum Schuleintritt.
- (4) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Calden auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung, besteht nicht.

§ 4

Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Calden (Voranmeldung). Die Anmeldung ist von allen Erziehungsberechtigten schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff BGB §§ 1631,1687 BGB).
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldebestätigung durch die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (3) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben und die sonstigen Aufnahmekriterien nach § 5 dieser Satzung erfüllt sind.

Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis des altersgemäßen Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommision oder der schriftliche Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Beratung (§ 34 Abs. 10a IfSG) zu erbringen

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Betreuung kann mit einer bis zu vierwöchigen Eingewöhnungsphase beginnen, für die die regulären Betreuungsgebühren zu entrichten sind (vgl. § 7 – Eingewöhnungszeit).
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc. aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird.
- (4) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug). Die Aufnahme von ortsfremden Kindern gilt nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr und endet mit dessen Ablauf. Letzteres gilt auch für Kinder, die nicht mehr im Ortsgebiet wohnen. Das Anrecht auf den bisherigen Betreuungsplatz erlischt dann spätestens am Ende des Kindergartenjahres.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (8) Eine Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder schriftlich zu erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.
- (10) Mit der Aufnahmebestätigung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte „Naseweis“ in Calden

von 07:00 Uhr – 16:30 Uhr

Kindertagesstätte Meimbressen

von 07:00 Uhr – 16:30 Uhr

Die Grundbetreuung findet in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt. Bei Bedarf kann darüber hinaus eine flexible Betreuung

**von 13:00 – 14:30 Uhr (Modul 1) und
von 14:30 – 16:30 Uhr (Modul 2)**

gebucht werden.

Die Buchungen für die Module müssen bis zum 15. des Vormonats bei der Leitung der Tageseinrichtung abgegeben werden.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Der Gemeindevorstand ist dazu ermächtigt, die Öffnungszeiten nach dem jeweiligen Betreuungsbedarf festzusetzen. Die Änderung der Öffnungszeiten sind öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,
 - b) während der gesetzlich festgesetzten Weihnachtsferien in Hessen bis zu fünf Tagen,
 - c) bis zu vier Brückentagen vor und nach gesetzlichen Feiertagen in Hessen,
 - d) wegen Streiks, Grundreinigungen, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.

- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten (vgl. Abs. 3) grundsätzlich weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. grds. keinen Rückerstattungsanspruch.
- (6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Veröffentlichung in der Kita-App, durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder oder durch Anschreiben an die Personensorgeberechtigten.

§ 7 Eingewöhnungszeit

Bei Anmeldung des Kindes ist mit der Leitung der Tageseinrichtung eine Eingewöhnungszeit zu vereinbaren. Für diesen Zeitraum ist die Anwesenheit einer Bezugsperson zwingend erforderlich.

§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09:00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Tageseinrichtung für Kinder zu bringen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (5) Das Gebäude ist nach der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Person auf direktem Weg zu verlassen. Ein Aufsuchen von weiteren Räumlichkeiten (Ausnahme Sanitäreinrichtungen) ist nach der Übernahme des Kindes nur nach vorheriger Absprache mit dem Personal gestattet.
- (6) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet.

Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3.

- (8) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 08:30 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung telefonisch oder schriftlich per Kita-App als abwesend zu melden.
- (9) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (10) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.
- (11) Bei Festen und Veranstaltungen der Tageseinrichtungen für Kinder, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

§ 9

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung steht den Personensorgeberechtigten auf Wunsch nach terminlicher Vereinbarung für Gespräche zur Verfügung.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.
- (3) Die Leitung der Tageseinrichtung veranlasst unverzüglich, die bei einem Unfall oder Notfall des Kindes notwendige ärztliche Hilfe.

§ 10

Medikamentenvergabe

- (1) Grundsätzlich gilt, dass das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen Kindern keine Medikamente verabreichen darf.
- (2) Medikamente dürfen den Kindern auch nicht zur Selbsteinnahme mitgegeben werden.
- (3) Für den Einzelfall können Ausnahmeregelungen zwischen der Gemeinde Calden, den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Einrichtung getroffen werden.

§ 11

Elternzusammenarbeit

- (1) Eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, pädagogischem Personal und dem Einrichtungsträger ist Voraussetzung für eine förderliche pädagogische Arbeit. Dies unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes und dessen sozialer Fähigkeiten.

- (2) Das pädagogische Personal beteiligt die Personensorgeberechtigten durch Einzelgespräche und Elternabende an der Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung. Eine rege und regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen, Aktionen und Projekten ist besonders erwünscht. Übernehmen Personensorgeberechtigte solche Aufgaben, so unterliegen sie der Weisung des pädagogischen Personals. Die Ausübung der Aufsicht durch Personensorgeberechtigte im Bereich der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung ist nur zusammen mit mindestens einer pädagogischen Fachkraft gestattet.
- (3) Für Elternbeteiligung, -Versammlungen und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und der Elternbeiräte in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

§ 12 Versicherung

- (1) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Die Gemeinde Calden sowie die Tageseinrichtungen für Kinder übernehmen keine Haftung für verschmutzte, verlorene oder beschädigte Kinderkleidung sowie für Brillen.

§ 13 Gebühren

Für die Betreuung und Verpflegung des Kindes in einer Tageseinrichtung ist eine monatliche Betreuungsgebühr bzw. ein monatliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 14 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Gemeindeverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen oder in eine andere Kindertageseinrichtung umgesetzt werden. Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer

gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist.

Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht den bisher eingenommenen Platz, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt, mit der Bekanntgabe durch Bescheid an das Kind vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten/n. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

§ 15 Schutzauftrag

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nimmt das pädagogische Personal der Tageseinrichtung für Kinder den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII), in der jeweils gültigen Fassung wahr.

§ 16 Gespeicherte Daten

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
 5. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
 6. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
 7. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
 8. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA Lastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der

Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

In der Tageseinrichtung für Kinder werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst

- persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation.

(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:

Grund der Datenerfassung:

- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
- aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
- zur digitalen Speicherung.

Die Daten werden in folgender Form erfasst:

- als schriftliche Dokumentation,
- als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
- zur digitalen Speicherung.

Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet:

- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
- in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,

- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnigte Behörden),
 - zum Übergang in die Schule.
- (3) Das Einverständnis der Erziehungsberechnigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Calden vom 01.01.1987, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 01.01.2017, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Calden, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Calden

Maik Mackewitz
(Bürgermeister)

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-50/2024	
Fachbereich	Gremien und Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerservice
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter I
Datum	18.04.2024



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	25.04.2024	vorberatend
Ausschuss für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales	08.05.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2024	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	16.05.2024	beschließend

Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Calden (Elternbeiratssatzung)

Sachdarstellung:

Die aktuelle Fassung der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Calden ist vom 01.08.1991. In den letzten Jahren haben sich jedoch im Bereich der Kinderbetreuung einige gesetzliche Änderungen ergeben. Unter anderem im Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowie des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Generell ist die Satzung nach so vielen Jahren einmal grundlegend zu erneuern.

Das Grundgerüst der Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat bildet die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in der Fassung vom September 2023. Bei dem Muster handelt es sich um Regelungsvorschläge aufgrund von Erfahrungen der Geschäftsstelle und der aktuellen Sach- und Rechtslage. Zudem sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Kindertagesstätten die Satzung entworfen. Dem Elternbeirat wurde jeweils ein Entwurf ausgehändigt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

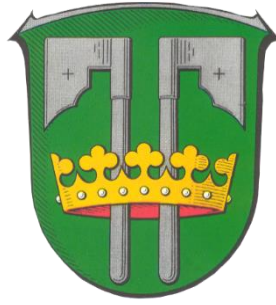
Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in der vorliegenden Form. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Calden vom 01.08.1991 außer Kraft.

Anlage(n):

1. Entwurf_Elternbeiratssatzung

Der Bürgermeister



Satzung

über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Calden

(Elternbeiratssatzung)

Aufgrund des §§ 27, 27a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607 und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S. 90) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Calden (Elternbeiratssatzung) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ergänzend zu §§ 27, 27a HKJGB nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, bilden die Elternversammlung. Elternbeiräte sind die aus der Elternversammlung für jede Betreuungsgruppe der Tageseinrichtung für Kinder gewählten Vertreter der Elternschaft.
 - 1.1. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder Personen, die an Stelle der Eltern für die Personensorge (§§ 1626 ff. BGB) für ein Kind verantwortlich sind.
 - 1.2. Der Elternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder setzt sich zusammen aus den gewählten Elternbeiräten der einzelnen Betreuungsgruppen der Tageseinrichtung für Kinder.
 - 1.3. Elternbeiräte sind die für jede Betreuungsgruppe der Tageseinrichtung für Kinder in den jeweiligen Betreuungsgruppen gewählten Vertreter der Elternschaft.
- (2) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme pro Kind (Stimmberechtigung). Dabei handelt es sich um die Stimmberechtigten.
- (3) Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, die Stimmberechtigte sind, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
- (4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Calden sowie Mitarbeiter der Tageseinrichtung für Kinder sind in der Tageseinrichtung für Kinder, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch offen.
- (6) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegeben.

§ 3

Einberufung der Elternversammlung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern. Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder hat einmal im Kindergartenjahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gefordert wird.

- (2) Die Elternversammlung wird für die Wahl der Elternbeiräte der einzelnen Betreuungsgruppen in die einzelnen Betreuungsgruppen der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder aufgeteilt. Für jede Betreuungsgruppe wird ein Wahlausschuss gebildet und eine Wahl für eine/n Elternbeirat/rätin durchgeführt.
- (3) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist zusätzlich durch Aushang in der Tageseinrichtung für Kinder bekanntzumachen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder besteht aus den gewählten Elternbeiräten der einzelnen Betreuungsgruppen.
- (2) Die Elternbeiräte werden für die Dauer eines Kindergartenjahres bzw. bis zur Neuwahl eines neuen Elternbeirates gewählt.
- (3) Der Elternbeirat besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten (Stimmberechtigten) und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehenden Betreuungsgruppe. Jede Betreuungsgruppe wählt getrennt für sich einen Elternbeirat.

Aus der Mitte dieser gewählten Elternbeiräte der einzelnen Gruppen wird sodann ein/e Vorsitzende/r des Elternbeirates der Tageseinrichtung für Kinder und ein/e Stellvertreter/in gewählt. Diese/r ist als Vertreter/in der Elternschaft bzw. Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtung Ansprechpartner des Trägers und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

- (4) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt.
- (5) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (6) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und Wählerinnen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen gemäß der vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder erstellten Liste der Erziehungsberechtigten der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder festzustellen.
- (7) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.

- (8) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.
- (9) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben oder Zuruf erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettel ohne Namen einer/s Kandidatin/ten gelten als Stimmenthaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.
- (10) Bei Stimmgleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
- (11) Die Stimmzettel werden vom/von der Wahlleiter/in unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann vom/ von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.
- (12) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.
- Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (13) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

§ 5

Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates oder mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen führen Ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, unparteiisch und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Sie sollen im Rahmen der Erziehungspartnerschaft aller Beteiligten an der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung der Kinder mitwirken, die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder fördern und dazu beitragen allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben (§ 26 HKJGB).
- (3) Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (5) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

Der Ausschluss aus dem Elternbeirat ist bei Pflichtverstößen oder bei Vertrauensverlust auf Antrag möglich.

- (1) Bei Pflichtverstößen kann ein Mitglied des Elternbeirates aus dem Elternbeirat ausgeschlossen werden. Solche Pflichtverstöße können sein:
 - Gesetzesverstöße, wie z.B. gegen Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Geheimhaltungsregelungen, Satzungsregelungen usw.,
 - Amtspflichtverletzungen wie z.B. Rücksichtnahmepflichten, Verschwiegenheitspflichten, Interessenkollisionen, Eigennutz usw.,
 - Vertrauensmissbrauch, wiederholte Störungen usw.,
 - Sonstige Pflichtverstöße.

- (2) Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag

- von einem Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben,
- der Hälfte aller wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der Tageseinrichtung für Kinder, - der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder,
- des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder, durch Mehrheitsbeschluss des Elternbeirates ohne Beteiligung des betroffenen Elternbeiratsmitgliedes.

Mit einem solchen Beschluss endet die Elternbeiratsfunktion.

§ 7

Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen. Ferner hat der/die Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu informieren.
- (2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder, Mitglieder des Gemeindevorstandes können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.
- (3) Über jede Sitzung des Elternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 8 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung für Kinder betreffen zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und sofern Anhörungsrechte bestehen Stellungnahmen abgeben.
- (2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (3) Der Elternbeirat ist zu folgenden Angelegenheiten anzuhören und muss Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme erhalten:
 1. Festlegung, Änderung oder Ergänzung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der Tageseinrichtung für Kinder sowie bei wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,
 2. Festlegung, Änderung oder Ergänzung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen für besondere Betreuungsbedarfe sowie sozialer und pädagogischer Belange nach Maßgabe der Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Stadt/Gemeinde, sowie von Eingewöhnungszeiten und – Maßnahmen,
 3. Festlegung oder Änderung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans,
 4. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder,
 5. wesentlichen Satzungsänderungen, z.B. Änderung der Kostenbeiträge,
 6. Aufstellung eines Notfallplanes bei Personalmangel,
 7. Maßnahmen zur Änderung der Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption oder zur Aufstellung und Änderung einer Hausordnung z.B. für Bringen und Abholen der Kinder,
 8. bei Festlegung von Veranstaltungsterminen; Festlegung und Beteiligung bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung für Kinder und Eltern,
 9. bei der Verwendung von Spenden, die der Kindertageseinrichtung zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Elternbeirat kann bei besonderem Anlass von dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder Auskunft über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder und Gespräche verlangen. Der Elternbeirat kann unter Berücksichtigung des bestehenden Anhörungsrechtes schriftlich Vorschläge unterbreiten.

§ 9

Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Elternbeirat

- (1) Zum Wohle der betreuten Kinder sollen Träger, Leitung und Elternbeirat zusammenarbeiten. Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder haben gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Stadt/Gemeinde die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.
- (2) Bei der Gestaltung von Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder ist zwischen dem Träger, der Leitung und dem Elternbeirat Einvernehmen anzustreben.

§ 10

Unterrichtung der Elternversammlung

- (1) Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Calden, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Calden

Maik Mackewitz
(Bürgermeister)

(Siegel)